

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung (Kabinettsbefassung: 27.09.2023)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffene sind junge Menschen bis 18 bzw. bis 25 Jahre, für die derzeit Kindergeld bezogen wird und die zukünftig die Kindergrundsicherung beziehen sollen. Dazu gehören auch junge Menschen bis 25 Jahre, die derzeit Regelsätze nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen. Auch sind junge Menschen betroffen, deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Kinderzuschlag haben.

Volljährige junge Menschen sind Normadressatinnen und Normadressaten des Gesetzes, sofern sie die Auszahlung des Kindergarantiebetrages für sich selbst beantragen.

Betroffene sind ferner junge Menschen bis 25 Jahre, die Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben und leistungsberechtigt nach § 20 BKG sein sollen. Zudem sind auch Minderjährige betroffen, die derzeit leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Es soll ein einkommensunabhängiger Kindergarantiebtrag eingeführt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BKG). Die Höhe des Kindergarantiebtrages soll der Höhe des Kindergeldes entsprechen (§ 7 BKG). Dies hat für junge Menschen, deren Eltern unbeschränkt steuerpflichtig sind und derzeit Kindergeld beziehen, keine materiellen Auswirkungen, da er der Höhe des derzeitigen Kindergelds entspricht.
- Für junge Menschen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, erfolgt mit der Einführung der Kindergrundsicherung ein Systemwechsel, durch den sie grundsätzlich aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe herausgenommen werden. Ihren Eltern wird der überschüssende Kindergarantiebtrag bei der Berechnung der Leistung nicht angerechnet, was zu einem höheren Familieneinkommen beitragen kann.
- Zudem soll ein einkommensabhängiger Kinderzuschlag eingeführt werden, der gemeinsam mit dem Kindergarantiebtrag und den Leistungen für Bildung und Teilhabe das Existenzminimum des Kindes sichern soll (§§ 1 Abs. 1 Nr. 2.; 9; 11 BKG). Die Anspruchsinhaberschaft des Kinderzuschlages soll bei dem leistungsberechtigten Kind selbst liegen (§ 9 Abs. 1 BKG), wodurch junge Menschen zukünftig einen eigenen, einklagbaren gesetzlichen Anspruch auf die Leistung haben. Durch den Kinderzuschlag können mehr junge Menschen, deren Familien derzeit Anspruch auf den Kinderzuschlag haben, erreicht und unterstützt werden.

- Für junge Menschen, die in Bedarfsgemeinschaften aufwachsen und Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, hat die Einführung des Kinderzusatzbetrages keine finanziellen Auswirkungen. Denn die maximale Höhe des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzusatzbetrages soll sich nach den sozialrechtlichen altersgestaffelten Regelbedarfen nach dem SGB XII sowie den auf das Kind entfallenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dem Existenzminimumbericht ergeben (§ 11 Abs. 1 BKG).
- Soweit ein Anspruch des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag besteht, sollen Leistungen für Bildung und Teilhabe in Form eines monatlichen pauschalen Betrages für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von 15 Euro und für Schülerinnen und Schüler ein jährlicher Schulbedarf in Höhe von 174 Euro bis zum 18. Lebensjahr bewilligt werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4; 20 Nr. 1 - 2; 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BKG). Die pauschale Teilhabeleistung in Höhe von 15 Euro monatlich soll nur dann erbracht werden, wenn tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen werden, was für Eltern oder junge Menschen selbst einen bürokratischen Aufwand bedeutet. Damit besteht die Möglichkeit, dass diese pauschale Teilhabeleistung nur unzureichend in Anspruch genommen wird. Es handelt sich damit faktisch nicht um eine automatische Auszahlung.
- Mit einem Kindergrundsicherungs-Check soll durch den Familienservice eine automatisierte und elektronische Vorprüfung für Kinder erfolgen, für die bereits der Kindergarantiebtrag bezogen wird, um eine potenzielle Anspruchsberechtigung eines Kindes für den Kinderzusatzbetrag zu erkennen und beraten zu können (§ 43 Abs. 1 BKG). Dadurch könnten junge Menschen und ihre Familien entlastet und besser erreicht werden, da sie fortan aktiv von der zuständigen Stelle auf eine Leistungsberechtigung hingewiesen werden können. Eine gesetzliche Pflicht zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks besteht allerdings nicht.
- Mit Einführung der Kindergrundsicherung soll der in § 16 AsylbLG normierte monatliche Sofortzuschlag ersatzlos wegfallen. Für minderjährige Leistungsberechtigte des AsylbLG bedeutet dies eine finanzielle Schlechterstellung. Zwar soll der Sofortzuschlag auch für alle anderen Leistungsberechtigten entfallen, jedoch soll diese über den Kinderzusatzbetrag ausgeglichen werden. Denn der Kinderzusatzbetrag kann sich durch eine Änderung der Berechnung im Regelbedarfsermittlungsgesetz erhöhen.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/kindergrundsicherungsgesetz-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.